



Amtsgericht Bremen

Beschluss

75 OWi 335 Js 59922/10 (218/10)

18.05.2011

In der Bußgeldsache

gegen

W [REDACTED]
geboren am 21.03.1949 in S [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] S [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Schwarz, Kattunbleiche 18, 22041 Hamburg

wegen Verstoß g.d. Gefahrgutbeförderungsgesetz

Das Verfahren wird nach Anhörung der Beteiligten gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Seine notwendigen Auslagen trägt der Betroffene.

Dr. Hoffmann
Richter am Amtsgericht





V e r m e r k

In der Bußgeldsache

gegen W [REDACTED]

wegen Verstoßes gegen das Gefahrgutbeförderungsgesetz

hier: Besteht eine Kontrollpflicht des Verladers bzgl. Feuerlöschern bei Gefahrguttransporten?

Das Verfahren wurde in der Hauptverhandlung gemäß § 47 Abs.2 OWiG eingestellt, weil jedenfalls zur Zeit – noch – nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, ob sich der Betroffene als Verloader im Sinne des Bußgeldbescheides vom 24.09.2010 ordnungswidrig verhalten hat.

Klar scheint zu sein, dass es sich bei den Feuerlöschern nicht um „bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung“ des Lkws handelt, da Feuerlöscher im Rahmen der Be- und Entladung des Fahrzeuges keine Rolle spielen.

Der Passus in 7.5.1.2, der ADR, „oder ihrer Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt“ bezieht sich nur auf die zuvor erwähnte „Be- und Entladung verwendeter Ausrüstung“ und erweitert nicht etwa den Geltungsbereich der zu überprüfenden Ausrüstung im Sinne allgemeiner weiterer Ausrüstungsgegenstände, die ohnehin völlig unspezifiziert wären, sodass daraus keine Handlungsanleitung für den Betroffenen gezogen werden könnte.

Letztlich nicht geklärt wurde die Frage, ob der Betroffene gegen seine Verpflichtung, gemäß 7.5.1.2 der ADR eine Sichtprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen, verstoßen hat.

Das Gesetz – die ADR – enthalten an dieser Stelle keine nähere Konkretisierung des Umfanges der Sichtprüfung. Eine Auslegung der Vorschrift könnte ergeben, dass eine Sichtprüfung des Fahrzeuges sich auf die Teile zu erstrecken hat, die sich aufgrund der besonderen Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem Gefahrguttransport zusätzlich zu einem normalen Lkw-Transport auf dem Fahrzeug befinden müssen. Ob die hier inkriminierten Feuerlöscher zu dieser zusätzlichen Ausrüstung bei Gefahrguttransporten gehören, auf die sich die Prüfungspflicht des Verladers im Sinne von 7.5.1.2 der ADR bezieht, ist letztlich nicht geklärt worden.

Dafür spräche, dass nach ADR 8.1.4 die Feuerlöscherausrüstung, die in den Unterziffern noch weiter beschrieben wird, zum Gefahrguttransport – genauer: zum Lkw, mit dem ein Gefahrguttransport durchgeführt wird – gehört.

Andererseits regelt S.32 mit Unterziffern des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges die Verpflichtungen des Beförderers, was die Ausrüstung des Lkw's mit Feuerlöschgeräten bei Gefahrguttransporten angeht, detailliert.

Eine entsprechende Beschreibung der Verpflichtungen des Verladers hinsichtlich der Ausrüstung mit Feuerlöschern fehlt dagegen unter E des o.a. Kataloges. Unter S 83.8 findet sich nur der lapidare Hinweis auf ein Regelbußgeld von 250,- € bei unterlassener Untersuchung vor Beladung. Worauf sich die Untersuchung des Verladers beziehen soll wird auch an dieser Stelle nicht beschrieben.

Andererseits beschreibt der Katalog unter S Ziffer 69 ff sehr detailliert, welche übrigen (Ausrüstungs)gegenstände wie Warntafeln, Warnzeichen, Kennzeichen, Großzettel etc. beim Gefahrguttransport auf dem Fahrzeug sein müssen.

Daraus könnte – nicht unbedingt müsste – der Schluss gezogen werden, dass die besonderen „Fahrzeugelemente“, hinsichtlich derer der Verlager nach ADR 7.5.1.2 eine Sichtprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen hat, unter Ziffer 68 f des Kataloges abschließend aufgeführt sind, worunter der Feuerlöscher aber nicht auftaucht.

Dies könnte bedeuten, dass die hier in Rede stehenden Feuerlöscher zwar einerseits als spezifische Fahrzeugbestandteile eines Lkw's bei Gefahrguttransporten angesehen werden könnten, auf die sich auch die Prüfpflicht im Sinne von 7.5.1.2 der ADR erstrecken würde, andererseits aber spezielle Vorschriften hinsichtlich des Feuerlöschers zwar beim Fahrzeugführer, nicht aber beim Verlager, im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zu finden sind, was gegen eine entsprechende spezielle Prüfungspflicht hinsichtlich der Feuerlöscher, soweit es den Verlager angeht, spricht.

Letztlich ist die Vorschrift 7.5.1.2 so weit und damit ungenau gefasst, dass jedenfalls derzeit eine Verpflichtung des Betroffenen zur Überprüfung der Feuerlöscher nicht eindeutig festgestellt werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Feuerlöscher einzig und nur bei Gefahrguttransporten auf dem Fahrzeug vorhanden sein müssen.

Andererseits hat der Betroffene im Verfahren des AG Bremen 75 OWi 661 Js 66591/08 ein Bußgeld in Höhe von 200,- € wegen eines praktisch identischen Verstoßes akzeptiert. Daraus allein lässt sich allerdings nicht für den hier zu entscheidenden Fall schlussfolgern, dass er dann auch die jetzt zu verhandelnde Tat begangen hat. Solt nämlich eine rechtliche Verpflichtung zur Überprüfung der Feuerlöscher tatsächlich nicht bestehen, dann würde es sich strenggenommen bei der fehlenden Überprüfung nur um einen untauglichen Versuch eines Unterlassungsdelikttes handeln, der nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

In Anbetracht dieser Fülle von ungeklärten Fragen ist dem Betroffenen empfohlen worden, zukünftig bei entsprechenden Gefahrguttransporten die Feuerlöscher genauestens zu überprüfen, um nicht noch einmal in den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit zu geraten.

Dr. Hoffmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bremen, 28.06.2011

Naumann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

